

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 4. Februar

1931

**Inhalt:** Fastenordnung 1931. — Portiunkulaprivileg. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1931/1932. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzung.

(Ord. 3. 2 1931 Nr. 1358)

### Fastenordnung 1931.

An die Erzbi. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag (Quinquagesima), den 15. ds. Mts. ist nach der Predigt die nachstehende Fastenordnung 1931 zu verlesen. Das Fastenhirtenschreiben wird für den 22. ds. Mts. (1. Fastensonntag) erscheinen.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

### Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion 1931/32.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

**I. Fasttage** sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

**Abstinenztage** sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

**Fast- und Abstinenztage** sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

**II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:**

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

**Bloße Fasttage** sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

**Bloße Abstinenztage** sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchen-

patrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig

kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie sich zu befleißigen und überdies ein sog. Fastenalmoßen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden\*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts- tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Adventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen

\*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo zc. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

tungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 21. bzw. 22. Februar (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 19. April einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

\* \* \*

(Ord. 31. 1 1931 Nr. 1237).

### Portiunkulaprivileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Pfarrkuratien, die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 15. März d. Js. bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. In dem Bericht ist der Patron der Kirche oder Kapelle anzugeben sowie die Entfernung (km) von der nächsten Kirche, die das genannte Indult besitzt. Sofern der Abstand weniger als 3 km beträgt, sind im einzelnen die Gründe anzuführen, die trotz der Nähe der nächst gelegenen Kirche mit dem Ablassprivileg die Verleihung des Indultes an die betr. Kirche als erwünscht erscheinen lassen. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, kann nach den bisherigen Erfahrungen die Erlangung des Privilegs für diese Kirchen bei der hl. Penitentie nicht erreicht werden.

Zur Vermeidung unnötiger Gesuche und Anfragen wollen die Pfarrgeistlichen durch Nachschau in den Pfarrakten sich vergewissern, ob die betr. Kirche oder Kapelle das Indult noch besitzt. Den Pfarrämtern und Rektoren der Kirchen, die das Indult erhielten, wurde s. Zt. ein Reskript der hl. Penitentie zugesandt, in welchem die Dauer desselben angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1925 Nr. 667 (Anzeigebblatt 1925 S. 106 f.).

Freiburg i. Br., den 31. Januar 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 2. 1931 Nr. 1357.)

### Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1931/1932.

Die Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. April d. Js. ein an uns gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt der Direktion des Theol. Konvikts vorzulegen. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist dennoch unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Theol. Konvikts bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. das Abiturientenzugnis eines humanistischen Gymnasiums. Ist ein solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
4. sämtliche Textialzeugnisse aus UI und OI;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
  - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
  - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,
  - d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
 Ist der Studierende dem Pfarramt des Wohnortes wenig bekannt, so ist ein Sitten- und Berufszeugnis des Religionslehrers neben dem pfarramtlichen erwünscht.
6. Falls Ermäßigung des Verpflegungsbetrages im Theol. Konvikt gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Konviktsdirektion einzuholen ist, miteinzureichen.

Die Studienzeugnisse wollen in sorgfältig ausgeführten beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzugnis oder in einem besonderen behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst

nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen. Sie können in den sogenannten Vorkurs des Theologischen Konviktes aufgenommen werden und die an der Universität Freiburg bzw. an hiesigen höheren Lehranstalten bestehenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf diese Prüfung benutzen.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht, die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 2. 1931 Nr. 1301.)

### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1931/1932.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 15. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
  - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist im Gymnasialkonvikt Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Jünglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzbl. 1919 S. 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reise für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reise für die Aufnahmsklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reise zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Verzicht.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Christian Heizmann auf die Pfarrei Lörrach-Stetten (Dekanat Wiesental) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. März 1931 angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Stadelhofen, decanatus Achern.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

### Versehung.

11. Dez. 1930: Johann Schäfer, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.

